

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 4. August 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.01.2017

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-212/15

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1833

Geltungsdauer

vom: **17. Januar 2017**

bis: **4. August 2020**

Antragsteller:

HERO-FIRE GmbH

Industriestr. 1
26906 Dersum

Arnold Brandschutzglas

Vertriebs-GmbH & Co. KG

Kastanienstraße 10
09350 Lichtenstein

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "FIRE-HO"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1833 vom 4. August 2015.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Brandschutzverglasung, "FIRE-HO" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 zu errichten.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.1.2 und unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2.3 ist die Brandschutzverglasung auch als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden nachgewiesen.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Sofern Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, ist bei der Nachweisführung Abschnitt 3.3 zu beachten.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Widerstandsfähigkeit gegen Windlast) sind für die in Abschnitt 3.4 aufgeführten Ausführungsvarianten erbracht.

Darüber hinaus sind weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in/an Massivwände bzw. -bauteile oder Trennwände nach Abschnitt 4.3.1.1 einzubauen/ anzu-

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

schließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende² Bauteile sein.

Die Brandschutzverglasung darf an

- mit nichtbrennbaren³ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 4.3.1.2 bzw.
- Holzbauteile nach Abschnitt 4.3.1.3,

jeweils in der Bauart wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁴ und DIN 4102-22⁵, angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1500 mm x 3000 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

1.2.7 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 mit maximal zulässigen Abmessungen entsprechend Tabelle 1 eingesetzt werden.

Tabelle 1

Ausfüllungstyp	maximale Ausfüllungsgröße [mm]	Format
A	1250 x 3000	Hoch- oder Querformat
B	1500 x 3000	Hoch- oder Querformat

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 4.2.4 - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.

1.2.9 Die Brandschutzverglasung ist - jedoch nur bei Innenanwendung - für die Ausführung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen gemäß Abschnitt 3.1 nachgewiesen.

1.2.10 Die Brandschutzverglasung ist - jedoch nur

- bei Innenanwendung,
- bei seitlichem Anschluss und
- bis zu einer maximalen Höhe der Brandschutzverglasung "FIRE-HO" von 3000 mm - für die Ausführung in Verbindung mit der Brandschutzverglasung "FIRE-HO-2" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1993 nachgewiesen.

1.2.11 Sofern nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an die Absturzsicherheit gestellt werden, sind die in Abschnitt 3.5 beschriebenen Bestimmungen zu beachten.

1.2.12 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

² Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁵ DIN 4102-22:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

2. Abschnitt 2.1 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer Absatz am Anfang angefügt:

Die Bestandteile der Brandschutzverglasung müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und ggf. auch Herstellungsverfahren denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

3. Abschnitt 2.1.1.3 wird gestrichen.

4. Abschnitt 2.1.2.1 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer Absatz nach dem zweiten Absatz angefügt:

Bei Ausführung entsprechend Anlage Ä/E 1 sind Vollholzprofile aus Eiche (charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 700 \text{ kg/m}^3$) zu verwenden. Die Mindestabmessungen der Profile betragen

- 68 mm (Ansichtsbreite) x 90 mm für die äußeren umlaufenden Rahmenprofile und
- 70 mm (Ansichtsbreite) x 90 mm für glasteilende Sprossen.

5. Abschnitt 2.1.2.2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz vorangestellt:

Die Brandschutzverglasung darf aus vom Errichter werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

6. In den Abschnitten 2.1.2.2 und 4.2.1.2 wird jeweils im ersten Satz die Wortgruppe "nach Abschnitt 1.1.2" bzw. nach "Abschnitt 2.2.1.2" gestrichen.

7. Abschnitt 2.1.2.3 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer Absatz am Ende angefügt:

Bei Ausführung entsprechend Anlage Ä/E 1 sind

- auf einer Seite der Rahmenprofile Vollholzprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 aus Eiche (charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 700 \text{ kg/m}^3$) mit Mindestabmessungen von 20 mm (Ansichtsbreite) x 35 mm in Verbindung mit Stahlschrauben, $\emptyset 3,5 \text{ mm}$, und
- auf der anderen Seite der Rahmenprofile spezielle Profile aus einer Aluminiumlegierung⁶ in Verbindung mit
 - Haltewinkeln⁶,
 - Drehhaltern⁶ und
 - Schrauben aus nichtrostendem Stahl, $\emptyset 3,5 \text{ mm}$,

zur Glashalterung zu verwenden.⁷ Bei dieser Ausführung wird die Brandschutzverglasung stets aus vom Errichter werkseitig vorgefertigten, ggf. seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt.

8. Es wird folgender neuer Abschnitt 2.1.3.3 eingefügt:

2.1.3.3 Bei Ausführung entsprechend Anlage Ä/E 1 sind zwischen den Stirnseiten der Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas und den Rahmenprofilen (im Falzgrund) umlaufend

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁷ Weitere Angaben zum konstruktiven Aufbau und zur Befestigung der Glashalterungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- 1,8 mm dicke und 40 mm breite Streifen des normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁸ dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "PROMASEAL-LW" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1783 (Grundauführung, zusätzlich auf einer Seite mit doppelseitigem Klebeband kaschiert)
- oder
- 2,0 mm dicke und 20 mm breite Streifen des normalentflammbaren³ dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix Flexpan 200" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1369

anzuordnen.

In den seitlichen Fugen zwischen den vorgenannten Scheiben und den Glashalteleistenprofilen aus Aluminiumlegierung sind umlaufend spezielle Dichtungsprofile⁶ der Firma HERO-FIRE GmbH, Dersum, oder der Firma Arnold Brandschutzglas Vertriebs-GmbH & Co. KG, Lichtenstein, zu verwenden (s. Anlage Ä/E 1).

Die seitlichen Fugen zwischen den vorgenannten Scheiben und den Glashalteleisten aus Eichenholz sind umlaufend mit einem Silikondichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 zu versiegeln (s. Anlage Ä/E 1).

9. Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung:

Die für die Errichtung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Leime nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.4.3,
- Drehhalter nach Abschnitt 2.1.2.3,
- Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.1 und
- Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.3

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

10. Abschnitt 2.2.3.1 wird gestrichen.

11. Der bisherige Abschnitt 2.2.3.2 wird Abschnitt 2.2.3

12. Abschnitt 2.3.1.1 wird gestrichen.

13. Der bisherige Abschnitt 2.3.1.2 wird Abschnitt 2.3.1.1 und erhält folgende Fassung:

Für die

- Leime nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.4.3,
- Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.1 und
- Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.3

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁹ nachzuweisen.

⁸ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁹ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

14. Es wird folgender neuer Abschnitt 2.3.1.2 eingefügt:

2.3.1.2 Für die Drehhalter nach Abschnitt 2.1.2.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinsichtlich des Nachweises der Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials durch ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204⁹ des Herstellers nachzuweisen.

15. Abschnitt 2.3.2 erhält folgende Fassung:

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk der

- Leime nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.4.3,
- Drehhalter nach Abschnitt 2.1.2.3,
- Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.1 und
- Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.3

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

2.3.2.2 Die werkseigene Produktionskontrolle soll für die Drehhalter nach Abschnitt 2.1.2.3 außerdem mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Im Herstellwerk sind die Geometrie und geforderten Abmessungen durch regelmäßige Messungen zu prüfen.
- Bei jeder Materiallieferung sind die geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zu überprüfen.

2.3.2.3 Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

16. Sämtliche Verweise auf die
- "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹⁰ und
 - "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"¹¹
- werden gestrichen.

17. Abschnitt 3.2.3.1, zweiter Satz, wird gestrichen.

18. Abschnitt 4.1 erhält folgende Fassung:

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 3 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2.2, 2.1.2.3, 2.1.3.1, 2.1.3.3 und 2.1.4.3 - und die Errichtung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zu errichten. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

19. Abschnitt 4.2.1.3 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer Absatz am Ende angefügt:

Die Glashalteleisten aus Eiche mit Mindestabmessungen von 20 mm (Ansichtsbreite) x 35 mm nach Abschnitt 2.1.2.3 sind unter Verwendung von Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.2.3, in Abständen ≤ 50 mm vom Rand und ≤ 250 mm untereinander, an den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlage Ä/E 1).

20. Abschnitt 4.2.2.2 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer Absatz am Ende angefügt:

Bei Ausführung entsprechend Anlage Ä/E 1 sind

- die Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas so anzuordnen, dass sich der Scheibenzwischenraum (SZR) stets auf der Seite der Glashalteleistenprofile aus Aluminiumlegierung befindet,
- zwischen den Stirnseiten der vorgenannten Scheiben und den Rahmenprofilen (im Falzgrund) umlaufend Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.3 anzuordnen,
- in den seitlichen Fugen zwischen den vorgenannten Scheiben und den Glashalteleistenprofilen aus Aluminiumlegierung umlaufend Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.3 zu verwenden,

¹⁰ TRLV:2006-08 Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Schlussfassung August 2006; veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 3/2007

¹¹ TRAV:2003-01 Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 2/2003

- die seitlichen Fugen zwischen den vorgenannten Scheiben und den Glashalteleisten aus Eichenholz umlaufend mit einem Silikondichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 zu versiegeln.

21. Abschnitt 4.2.2.3 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer Absatz am Ende angefügt:

Bei Ausführung entsprechend Anlage Ä/E 1 muss der Glaseinstand der Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas in den

- Glashalteleisten aus Eichenholz längs aller Ränder ≥ 15 mm,
- Glashalteleistenprofilen aus Aluminiumlegierung längs aller Ränder ≥ 14 mm,
- Haltewinkeln längs aller Ränder ≥ 10 mm betragen.

22. Abschnitt 4.2.4.2 wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neuer Spiegelstrich am Ende angefügt:

- Als Glashalteleisten sind Profile aus Vollholz nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verwenden.

23. Abschnitt 4.2.7 erhält folgende Fassung:

4.2.7 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2¹², DIN EN 1090-3¹³, DIN EN 1993-1-3¹⁴ in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA¹⁵). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223¹⁶ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944-10¹⁷, zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

24. Abschnitt 4.3.1.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die beiden ersten Spiegelstriche werden durch die folgenden ersetzt:

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁸ oder DIN EN 1996-1-1¹⁹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²⁰ und DIN EN 1996-2²¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²² aus

12	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
13	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
14	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
15	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
16	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
17	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
18	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
19	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-19.14-1833**

Seite 10 von 10 | 17. Januar 2017

- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1²³ in Verbindung mit DIN 20000-401²⁴ oder DIN 105-100²⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²⁶ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁸ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁹ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580³⁰ mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹⁸ oder DIN EN 1996-1-1¹⁹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²⁰ und DIN EN 1996-2²¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²² aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4³¹ in Verbindung mit DIN 20000-404³² mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²⁸ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁹ oder nach DIN V 18580³⁰ oder

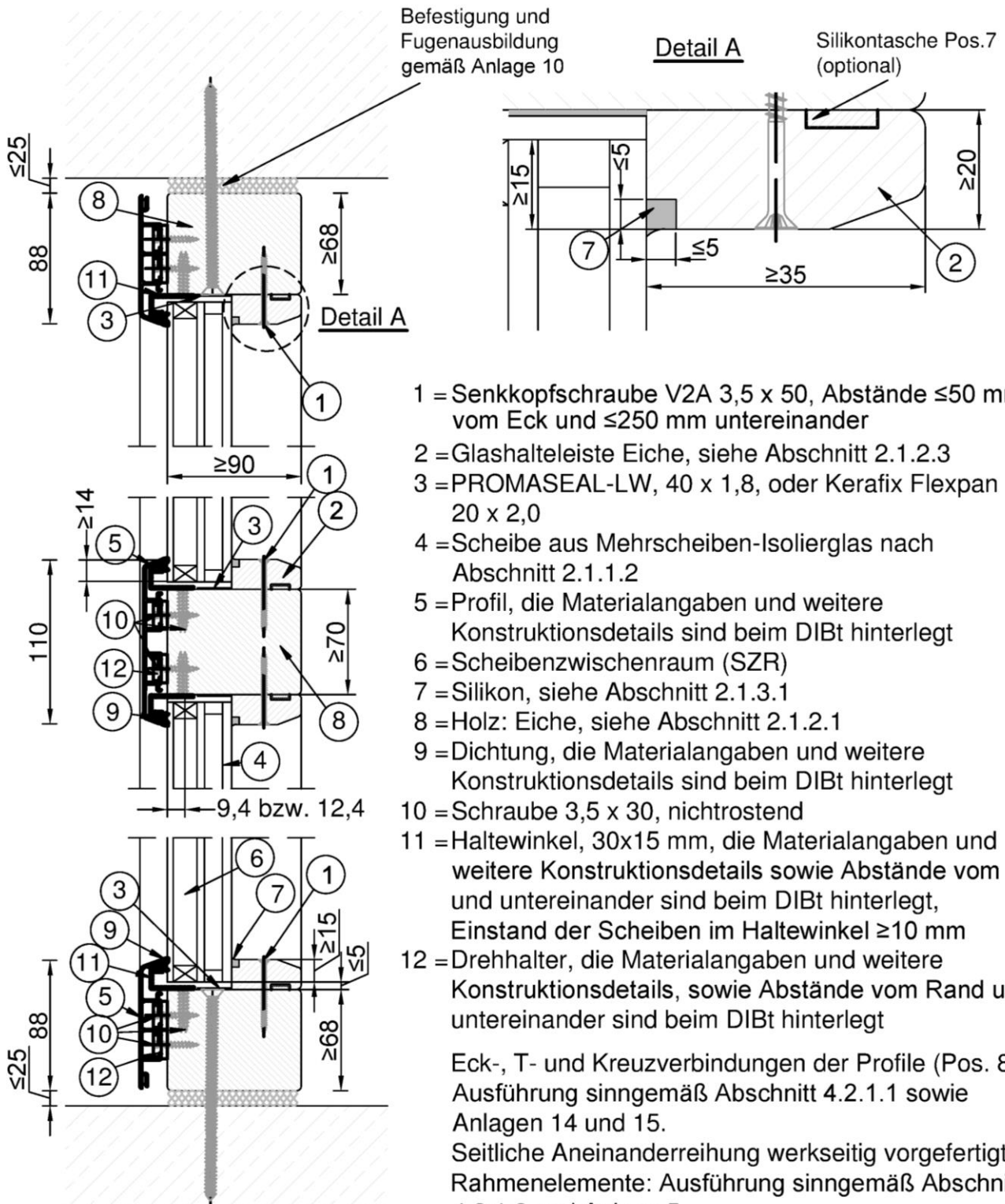
25. Die Anlagen 19 bis 22 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:
Die Verweise "nach DIN EN 12150-2", "nach DIN EN 14449" und "nach DIN EN 572-9" werden gestrichen.
26. Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um die Anlage Ä/E 1 dieses Bescheides ergänzt.
27. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Anlage 0-1 wird durch die hinterlegte Anlage Ä/E 0-1 zu diesem Bescheid ersetzt.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

20	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05, -NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
21	DIN EN 1996-2:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
22	DIN EN 1996-2/NA:2012-01 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
23	DIN EN 771-1:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
24	DIN 20000-401:2012-11 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
25	DIN 105-100:2012-01 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
26	DIN EN 771-2: 2015-11 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
27	DIN 20000-402:2016-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
28	DIN EN 998-2:2010-12 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
29	DIN V 20000-412:2004-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
30	DIN V 18580:2004-03 Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
31	DIN EN 771-4:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
32	DIN 20000-404:2015-12 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07

Variante zu Schnitt A - A, B - B; Anschluss an Mauerwerk, Beton/Stahlbeton



Maße in mm

Brandschutzverglasung "FIRE-HO"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Variante zu Schnitt A - A, B - B; Anschluss an Mauerwerk, Beton
Stahlbeton

Anlage Ä/E1